



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, Grandvaux, 14. März 2023

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (2022/79); Pa.
Iv. Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizra (siehe www.lawandwomen.ch, nachfolgend: Juristinnen Schweiz) wurde 2001 gegründet als Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Sie bringt die Stimmen der Frauen, vor allem der Fachfrauen, im Gesetzgebungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang interessieren uns namentlich Gesetzgebungsvorhaben, welche auf die Stellung der Frau und das Verhältnis unter den Geschlechtern in der Familie und ausserhalb einen Einfluss haben. Wir erlauben uns deshalb, im Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung Härtefallpraxis nach Art. 50 AIG) Stellung zu nehmen.

Die Eingabefrist läuft bis am 15. März 2023 und ist mit vorliegender Eingabe. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf- und word-Format.

Die Juristinnen Schweiz begrüssen grundsätzlich die Änderung des Artikel 50 im Ausländer- und Integrationsgesetz und sehen diese als Chance, mehr Rechtsgleichheit unter Gewaltbetroffenen und einen besseren Opferschutz im Sinne einer ungebundenen Aufenthaltsmöglichkeit zu schaffen. Zudem ist es plausibel, dass die vorgeschlagene Anpassung eine präventive Wirkung auf die Täter*innen haben wird und die Opfer in Zukunft eher den Zugang zu Opferhilfestellen finden werden, deren Existenz sie bislang allzu oft nicht kennen.

Ebenfalls bietet sie die Chance, vorhandene Regelungen und Praktiken auf ihre Kompatibilität mit internationalen Standards zum Schutz von gewaltbetroffenen Personen, insbesondere Frauen, zu überprüfen und zu modifizieren (Istanbul Konvention). Diese ist massgebend und zwingend umzusetzen. So hat das Expert*innengremium zur Umsetzung der Istanbul Konvention (GREVIO) in ihrem ersten Bericht im November 2022 die Schweiz dringend aufgefordert, aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für Betroffene von häuslicher Gewalt vorzunehmen und für eheunabhängige Aufenthaltsmöglichkeiten für alle Opfer nach einer Trennung zu sorgen, sodass Betroffene aus der Gewaltsituation flüchten können.¹ Die Schweizer Regierung hat in ihrem Kommentar zum Bericht von GREVIO bereits auf die Parlamentarische Initiative "Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG" hingewiesen. Der Bund bestätigt dadurch die Relevanz der Gesetzesänderung und stellt auf Seite 42 fest: «Alle Aufenthaltskategorien sollen ein Recht auf Aufenthalt in der Schweiz haben, wenn eine Ehe oder Familiengemeinschaft aufgrund von häuslicher Gewalt aufgelöst wird.»² Juristinnen Schweiz sind davon überzeugt, dass die Initiative einen wirksamen Schutz für migrantische Opfer ermöglichen kann und gleichzeitig die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllt, und begrüsst dies.

¹ Siehe Punkt 265 auf S. 69f. des an die Schweiz gerichteten GREVIO-Berichts, publiziert am 15.11.2022:
<https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73> [Stand: 2.12.2022]

² Vgl. Kommentar der Schweiz zum Evaluationsbericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), 2. November 2022, Link:
https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbul-konvention/kommentare_schweiz_grevio_nov2022.pdf.download.pdf/Kommentare%20Schweiz%20zum%20Evaluationsbericht%20GREVIO%2002.11.2022.pdf [Stand: 25.11.2022]

Detaillierte Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Ausweitung des Anspruchs auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthalts in der Schweiz bei häuslicher Gewalt (Art. 50 Abs. 1)

Diese aktuellen Regelungen entlang der Aufenthaltstitel bei den Opfern häuslicher Gewalt führen zu einer problematischen Rechtsungleichheit. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung zwischen Personen mit unterschiedlichen Aufenthaltsbewilligungen hat die Schweiz bei der Ratifizierung der Istanbul-Konvention einen Vorbehalt zu Artikel 59 vorgebracht. Artikel 59 sieht nämlich eine Härtefallregelung unabhängig vom Aufenthaltsstatus vor. Es ist wichtig, diesen Vorbehalt im Zuge der aktuellen Gesetzesänderung von Art. 50 des AIG aufzuheben. Damit kann die Schweiz der Konvention in diesem Zusammenhang endlich vollumfänglich nachkommen.

Juristinnen Schweiz begrüssen die Änderung in Art. 50 Abs. 1 AIG.

2. Anpassung und Ergänzung der Grundlagen zur Beurteilung häuslicher Gewalt im Hinblick auf die wichtigen persönlichen Gründe (Härtefallregelung nach Art. 50 Abs. 2 AIG)

Juristinnen Schweiz begrüssen die nicht abschliessende Aufzählung, welche zulässt, dass verschiedene Indizien für die erlittene Gewalt zugelassen werden. Insbesondere die ausdrückliche Erwähnung der Fachstelle häusliche Gewalt wird ausdrücklich begrüsst.

3. Anpassung der Integrationsvorschriften (Art. 58a) während drei Jahren nach Erhalt einer Härtefallbewilligung (Art. 50 Abs. 2bis)

Allgemein werden Opfer häuslicher Gewalt von der gewaltausübenden Person sozial isoliert, damit sie ihr Opfer kontrollieren und abhängig halten können. Dies erschwert Opfern häuslicher Gewalt die soziale, sprachliche, berufliche und ökonomische Integration in die Gesellschaft. Die Anpassung von Abs. 2^{bis} soll dieser Tatsache für Opfer häuslicher Gewalt, deren Härtefallgesuch nach Abs. 2 bewilligt wurde, Rechnung tragen.

Zur besseren Anwendbarkeit für die Behörden empfehlen wir jedoch, dass formuliert wird, dass die Verlängerung der Integrationsfrist erst nach Ablauf der nach Art. 50 AIG erhaltenen Aufenthaltsbewilligung zu laufen beginnt.

Wir begrüssen die Änderung in Art. 50 Abs. 2^{bis}. Erlauben uns jedoch zu empfehlen, im Gesetzestext zu formulieren, dass die Dreijahresfrist erst mit dem ersten Ablauf der nach Art. 50 AIG erhaltenen Aufenthaltsbewilligung zu laufen beginnt.

4. Inklusion des Konkubinats

Juristinnen Schweiz begrüssen es, dass Konkubinatspartner*innen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz migriert sind, neu bei der Härtefallregelung gemäss Art. 50 Abs.2 durch den Art. 50 Abs. 4 einbezogen werden. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt. So kann die Gleichbehandlung gewährleistet werden. Bislang im Gesetzestext nicht ausdrücklich einbezogen sind Paare, die keiner heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen. Wir empfehlen deshalb, dass im Sinne der Inklusion von LGBTQI+ Menschen der Gesetzestext anpasst wird und sie als Berechtigte der Regelung gemäss Art. 50 aufführt.

Wir empfehlen im Sinne der Inklusion von LGBTQI+ folgende Anpassung:

⁴ [...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von sexueller Identität und Orientierung (LGBTQI+).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Im Namen des Vorstands

Mit freundlichen Grüßen

Caroline Perriard

Präsidentin

Béatrice Müller

Mitglied des Vorstands